

Die Berufungskommission des Schweizerischen Segelverbandes Swiss Sailing

bestehend aus den Herren Gubler, Neupert und Wyss

hat an ihrer Telefonkonferenz vom 30. Juni 2008

in Sachen

Victor Casas, Chemin des Ouches 6, 1295 Mies, Appellant (SUI 1447)

gegen das

Schiedsgericht der Optimisten-Regatta vom 24. / 25. Mai 2008, Vorinstanz
(Organisator: St. Gallischer Yachtclub)

nachdem sich ergeben:

1. Sachverhalt:

Anlässlich des 4. Laufes der Regatta vom 25. Mai 2008 hat der Wettfahrtleiter den Kurs abgekürzt, ohne anzuzeigen, für welche Gruppe die Abkürzung galt. Viele Teilnehmer begannen deshalb die falsche Tonne anzupeilen. Nachdem die vordersten Segler aber das Ziel bereits passiert hatten, entwickelte sich eine unregelmässige Situation, weshalb der Wettfahrtleiter die Wettfahrt gemäss WR 32.1 abschoss. Der Appellant verlangte deshalb eine Wiedergutmachung gemäss WR 62.1.



SCHWEIZERISCHER
SEGELVERBAND
FEDERATION
SUISSE DE VOILE
SWISS SAILING
FEDERATION

FEDERAZIONE
SVIZZERA DELLA
VELA

FEDERAZIUN
SVIZRA DA VELA

Haus des Sportes
Laubeggstrasse 70
CH-3000 Bern 32
Tel. +41 31 359 72 66
Fax +41 31 359 72 69

admin@
swiss-sailing.ch

www.swiss-sailing.ch

Member of ISAF
Swiss Olympic Ass.



2. Entscheid der Jury:

Aufgrund des Protestes von SUI 1447 wurde ihm vom Schiedsgericht denn auch Wiedergutmachung gemäss WR 62.1 gewährt.

Daraufhin reichte der Appellant Berufung ein, wobei er geltend machte, ihm hätte eine weitergehende Wiedergutmachung gemäss WR 62.1 a) zugestanden, so dass er in der Schlussrangliste den 2. Platz statt dem ihm zuerkannten 3. Platz belegt hätte. Die Vorinstanz machte demgegenüber geltend, dass aufgrund von WR 62.1 a) eine vollständige Wiedergutmachung nur dann gegeben wird, wenn durch das Fehlverhalten der Wettfahrtleitung eine erhebliche Verschlechterung der Wertung entstanden sei und beantragt daher die Abweisung der Berufung.

3. Rechtliche Würdigung:

3.1. In formeller Hinsicht

Zunächst ist festzuhalten, dass die Berufung rechtzeitig eingegangen ist, so dass darauf einzutreten ist.

Grundsätzlich ist die Berufungskommission aufgrund von Ziff. 70.1 sowie Anhang F Ziff. 5 zu den WR an den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt gebunden, sofern dieser nicht in unzulänglicher Weise ermittelt wurde. Lediglich die korrekte Auslegung der WR durch das Schiedsgericht ist einer Beurteilung durch die Berufungskommission zugänglich.

3.2 Zur Wiedergutmachung

Nachdem das Schiedsgericht entschieden hatte, diejenigen Boote, welche durchs Ziel gegangen und damit den Lauf beendet hatten, nach der Reihenfolge des Zieldurchgangs zu werten und allen anderen den Rang der letzten kontrollierten Stelle (Passieren der Tonne gemäss dem Protokoll des Kontrollbootes) zu geben, erscheint die dem Appellanten gewährte Wiedergutmachung als faire Lösung. Der Verlust eines Ranges kann nach Ansicht der Berufungskommission nicht als „erhebliche Verschlechterung“ der Wertung des Appellanten qualifiziert werden, weshalb der Entscheid der Vorinstanz nicht zu bemängeln ist.

erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen und die angefochtene Entscheidung im Sinne von WR 71.2 bestätigt.
2. Demzufolge verbleibt SUI 1447 in der Gesamtpunktwertung auf Platz 3.

3. Dieser Entscheid ist gemäss WR 71.4 endgültig.
4. Schriftliche Mitteilung an
 - Victor Casas (Appellant)
 - Pablo Erat (Jurypräsident)
 - Schweizerischer Segelverband Swiss Sailing

Zollikon, den 4. Juli 2008

Für die juristische Kommission

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. W. Neupert', written in a cursive style.

Dr. Dieter W. Neupert